Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG

Vorbemerkung für den Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Die Antragsstellung nach § 127 Abs. 1 TKG auf Erteilung einer Zustimmung hat vollständig zu sein. Für eine zügige Bearbeitung von Anträgen ist es erforderlich, dass dem Antrag eine ordnungsgemäße Planung zu Grunde gelegt wird und alle relevanten Informationen des Vorhabens bei der Antragsstellung mitgeteilt werden.

Bei Antragsstellung über das Breitbandportal[1] sind die Eingabemaske und das Eingabefeld „Beschreibung des beantragten Projekts" zu nutzen. Falls es im Ausnahmefall erforderlich ist, können auch Dokumente im Breitbandportal hochgeladen werden. Zudem können als Alternative zu den GIS-Daten eigene Pläne (mind. ein Übersichtslageplan i.d.R. 1:25.000 mit Verortung des Vorhabens/Stationierung sowie mind. ein Lageplan i.d.R. im Maßstab 1:500 oder 1:1.000) vorgelegt werden. Folgende Angaben sind dabei einzutragen:

- Fahrbahnkante und Name/Nummer der Straße
- Grenze des Straßengrundstücks
- bestehende TK-Leitungen des Nutzungsberechtigten
- die unter Beachtung der vorhandenen Sparten/Leitungen geplante Telekommunikationslinie und/oder der Standort eventueller Netzverteileranlagen mit konkreten Bemaßungen und textlichen Angaben zu:
    - Abstand des Vorhabens zur Fahrbahnkante oder zu Einbauten (Granitborde oder -zeiler etc.)
    - Umfang der TK-Infrastruktur und/oder baulichen Anlage (Anzahl, Dimension, Art)
    - Mindestüberdeckung der Telekommunikationslinie
    - Bauverfahren

Die Antragsunterlagen werden später in der vom Wegebaulastträger gebilligten Fassung mit den betreffenden Änderungen und Ergänzungen Bestandteil des Zustimmungsbescheids.

Andere Genehmigungen oder Zustimmungen, besondere Anlagen (insbesondere andere Versorgungsleitungen/Sparten)

Die Zustimmung des Wegebaulastträgers nach § 127 Abs. 1 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften und -gebieten vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden. Hierzu gehören insbesondere das Straßenverkehrs-, Naturschutz-, Wasser-, Bauordnung- und Bundesimmissionsschutzrecht sowie die Denkmalpflege. Der Nutzungsberechtigte ist für deren Einholung selbst zuständig.

Darüber hinaus hat er Rücksicht auf besondere Anlagen anderer Träger (z. B. der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen, vgl. §§ 132, 133 TKG) zu nehmen. **Eine frühzeitige Spartenabfrage stellt eine schnelle Umsetzung des Vorhabens sicher.** Die Abfrage gewährleistet, dass die geplante Verlegung tatsächlich möglich und kein neuer Antrag auf Zustimmung erforderlich ist. Sollte das Vorhaben **nicht wie beantragt umsetzbar** sein, darf es ohne die erforderliche Zustimmung **nicht auf andere Weise umgesetzt werden und es droht die Anordnung eines Baustopps** durch den Wegebaulastträger**.**

[1] Die Nutzung des Breitbandportals ist erst mit der Einführung durch den Freistaat möglich.

Oberirdische Verlegung

Nach § 127 Abs. 6 TKG hat der Wegebaulastträger im Falle der Verlegung oberirdischer Leitungen die Interessen des Wegebaulastträgers, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die berührten städtebaulichen Belange abzuwägen.

Der Nutzungsberechtigte soll dabei auch im eigenen Interesse einer zügigen Verfahrensbearbeitung grundsätzlich

- die vom geplanten Linienverlauf betroffenen Städte bzw. Gemeinden im Antrag bezeichnen,
- bereits vor Antragstellung selbst die entsprechenden Pläne und technischen Beschreibungen der beabsichtigten Freileitungsverlegung den berührten Städten und Gemeinden mit der Bitte um Stellungnahme zu etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen binnen angemessener Frist vorlegen,
- die Stellungnahmen der Städte bzw. Gemeinden ggf. zusammen mit durch das Vorhaben berührten Bauleitplänen, städtebaulichen Satzungen oder sonstigen städtebaulichen Gemeinderatsbeschlüssen (z. B. Bauleitplanaufstellungsbeschluss) dem Zustimmungsantrag als Anlagen beifügen sowie
- darlegen, ob vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen.

Antrag

Der untenstehende Antragsteller beantragt die Zustimmung der Straßenbaubehörde zur Nutzung des durch ihn verwendeten Straßennetzes zur

☐ Verlegung/Errichtung einer neuen Telekommunikationslinie.

☐ Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie.

☐ Errichtung von Netzverteiler-Anlagen (Schaltkasten, Multifunktionsgehäuse, POP-Gebäude etc.)

☐ Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz, konkret

- ☐ Aufstellen eines Funkcontainers oder das Errichten eines vergleichbaren Raumes.
- ☐ Aufstellen eines Antennenträgers mit Antenne und Erdung.
- ☐ Herstellen einer fernmeldetechnischen Anbindung der Funkstation an das u. g. Netz.
- ☐ Herstellen eines EVU-Anschlusses zur Stromversorgung der Funkstation.

Mobilfunknetz:	

1. Antragsteller

Wegenutzungsberechtigter

Name/Firma:	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:	
Geschäftszeichen:	

Verantwortliche Ansprechperson des Wegenutzungsberechtigten oder Bevollmächtigter

Name/Firma:	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:	
Geschäftszeichen:	
Bei einer Bevollmächtigung ist die Vollmacht dem Antrag beizufügen.	

Wegenutzungsberechtigung

Dem Antragsteller wurde durch die Bundesnetzagentur eine Wegenutzungsberechtigung nach § 125 Abs. 1 TKG verliehen.
☐ Die Urkunde über die Verleihung ist dem Antrag in Kopie beigefügt.
☐ Die Urkunde über die Verleihung liegt der Straßenbaubehörde bereits in Kopie vor.

Tiefbaufirma (soweit bekannt)

Name/Firma:	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:	
Geschäftszeichen:	
☐ 3 Referenzen sind in Kopie beigefügt.	

2. Vorhaben

Benutzte Straße mit Ortsangabe:	
von Abschnitt/Station:	A S
bis Abschnitt/Station:	A S
Geplante Bauzeit:	
Das Datenblatt[2] inklusive ausführlicher Beschreibung (Erläuterung des Vorhabens, der geplanten Baumethode, der vorgesehenen Bauzeit, Sicherungsmaßnahmen, etc.) liegt bei. Für einen vollständigen Antrag liegen bei ☑ Übersichtslageplan 1:25.000 mit Verortung des Vorhabens, Stationierung ☑ Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Darstellung 1. der Fahrbahnkante und Name/Nummer der Straße 2. Grenze des Straßengrundstücks 3. der geplanten Telekommunikationslinie und/oder dem Standort eventueller Netzverteileranlagen mit konkreten Bemaßungen und textlichen Angaben zu: a. Abstand des Vorhabens zur Fahrbahnkante oder zu Einbauten (Granitborde oder -zeiler etc.)	

[2] Siehe Anlage 1.

b. Umfang der TK-Infrastruktur und/oder baulichen Anlage (Anzahl, Dimension, Art)
c. Mindestüberdeckung der Telekommunikationslinie
d. Bauverfahren

4. bestehender TK-Leitungen des Antragstellers
5. Leitungen anderer Sparten

Die Benutzung soll gemäß dem als Anlage beigegebenen Datenblatt inklusive Beschreibung sowie den Lageplänen erfolgen.

Der Antragsteller bestätigt, dass Informationen über Bestandsleitungen aller Spartenträger eingeholt wurden.

☐ Das Vorhaben schließt die Errichtung oberirdischer Leitungen ein (§ 127 Abs. 6 TKG).

Gemeinde:	
☐ Eine Stellungnahme der o. g. Gemeinde zu städtebaulichen Belangen liegt bei.	
☐ Eine Stellungnahme zu städtebaulichen Belangen ist nicht erforderlich.	
☐ Es sollen vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden.	

☐ Das Vorhaben schließt mindertiefe Verlegungen oberhalb der Regeltiefe nach ATB-BeStra ein (§ 127 Abs. 7 TKG).

Bauverfahren:	
Betroffene Straße:	
von Abschnitt/Station:	A S
bis Abschnitt/Station:	A S
Der Antragsteller erklärt verbindlich, der Straßenbauverwaltung alle ihr durch die mindertiefe Verlegung entstehenden Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen.	

3. Andere Genehmigungen oder Zustimmungen

Andere erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen und dergleichen
☐ liegen vor.
☐ sind beantragt.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und der beigefügten Anlagen werden versichert. Falsche Angaben können zu einer Rücknahme des Zustimmungsbescheids führen. Die Zustimmung der Straßenbaubehörde nach § 127 Abs. 1 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig.

Ort, Datum	Unterschriften

Hinweise für den Antragsteller zum Formblatt „Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)“

Zu 2:

Der in geeignetem Maßstab als Anlage beizufügende Trassenplan sowie die Vorhabensbeschreibung sind wesentlicher Bestandteil des Antrags. Als geeigneter Maßstab wird im Regelfall 1:500 bzw. 1:1000 angesehen. Der Trassenplan/Die Planunterlagen* in der von der Straßenbaubehörde gebilligten Fassung wird/werden später mit den betreffenden Änderungen und Ergänzungen Bestandteil des Zustimmungsbescheids. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie, die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Verkehrssicherungspflichten sowie die im Bereich des jeweiligen Wegebaulastträgers übliche Verwaltungspraxis bei der Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten regeln (§ 127 Abs. 8 TKG).

<u>Oberirdische Verlegung</u>

Nach § 127 Abs. 6 TKG hat die Straßenbaubehörde im Falle der Verlegung oberirdischer Leitungen die Interessen des Wegebaulastträgers, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die berührten städtebaulichen Belange abzuwägen. Der Antragsteller soll dabei auch im eigenen Interesse einer zügigen Verfahrensbearbeitung grundsätzlich

- die vom geplanten Linienverlauf betroffenen Städte bzw. Gemeinden im Antrag oder ggf. auf einem gesonderten Blatt als Anlage bezeichnen,
- bereits vor Antragstellung selbst die entsprechenden Pläne und technischen Beschreibungen der beabsichtigten Freileitungsverlegung den berührten Städten und Gemeinden mit der Bitte um Stellungnahme zu etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen binnen angemessener Frist vorlegen,
- die Stellungnahmen der Städte bzw. Gemeinden ggf. zusammen mit durch das Vorhaben berührten Bauleitplänen, städtebaulichen Satzungen oder sonstigen städtebaulichen Gemeinderatsbeschlüssen (z. B. Bauleitplanaufstellungsbeschluss) dem Zustimmungsantrag als Anlagen beifügen sowie
- darlegen, ob vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen.

Eine Verlegung in der Rollspur (befahrener Bereich des Fahrstreifens) der Straße kommt nicht in Betracht. Vom Antragsteller ist zu beachten, dass unter Mindestüberdeckung der Abstand zwischen der Oberkante der Verkehrsfläche bzw. des Geländes und der Oberkante der Leitung bzw. des Schutzrohres zu verstehen ist.

Zu 3:

Weitere behördliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften und -gebieten (z. B. Straßenverkehr, Naturschutz, Wasserrecht, Denkmalpflege, Bauordnungsrecht, Bundesimmissionsschutzrecht) sind vom Antragsteller gesondert einzuholen. Darüber hinaus ist die Abstimmung mit den Trägern besonderer Anlagen (z. B. der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen, vgl. §§ 132, 133 TKG) vorzunehmen.

---

* Nichtzutreffendes streichen.